

Anlage 1

**zu § 14 des Hessischen Rahmenvertrages
nach § 79 Abs. 1 SGB XII**

1. Der **Bedarf** im Bereich „Wohnen“ wird wie folgt definiert:

Menschen mit einem Anspruch auf sozialhilferechtliche Leistungen, die vorübergehend nicht, noch nicht oder auf unbestimmte Zeit nicht eigenständig wohnen können, sind auf Hilfen in Einrichtungen angewiesen. Auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der **leistungsberechtigten Personen** sowie des Erfordernisses einer individuellen bedarfsgerechten Hilfe differenziert sich der Bereich „Wohnen“ in Betreuungsformen, die unterschiedlich intensive Hilfen in unterschiedlichen sozialen und organisatorischen Zusammenhängen bieten.

Mit dem Ziel der Integration von hilfeabhängigen Menschen besitzen gemeindenahere Angebotsformen Priorität, unabhängig von Art und Umfang des Hilfebedarfs. Von diesem Grundsatz ist nur dann abzuweichen, wenn die besonderen Lebensumstände eines auf Hilfe angewiesenen Menschen dies erforderlich machen.

Das Leben außerhalb der Familie oder einer eigenen Wohnung stellt besondere Anforderungen an die Gestaltung der Hilfen. Zu berücksichtigen sind dabei räumliche, organisatorische und psychosoziale Aspekte sowie pädagogische Anforderungen.

Mit dem Begriff des „Wohnens“ verbinden sich vor allem Vorstellungen wie Individualität, Privatheit und Selbstbestimmung. In Einrichtungen **muSS** daher der Wohnraum so gestaltet sein, **daSS** er altersentsprechende Lebensformen ermöglicht und einen individuellen Lebensstil unterstützt. Zu den elementaren Bedürfnissen eines jeden Menschen zählt hierbei insbesondere die Möglichkeit, über einen privaten Raum zu verfügen, der sich nach eigenen Vorstellungen gestalten **lässt**. Die Privatsphäre des einzelnen ist von Mitbewohnern/-innen ebenso zu respektieren wie von Mitarbeitern/-innen, soweit nicht Notfälle oder Aufsichtserfordernisse bestehen.

Das Wohnen in Einrichtungen **muSS** darüber hinaus die Selbständigkeit und Eigenkompetenz hilfebedürftiger Menschen in besonderer Weise fördern. Dazu trägt eine auf das Ziel der Hilfen abgestimmte Gestaltung des Wohnraums bei; eine adäquate Ausstattung mit Hilfsmitteln, Zugang zu Gemeinschaftsräumen, eine die Sinneswahrnehmung und die Eigenaktivität anregende Umgebung können zu diesen Gestaltungsaufgaben zählen.

Mindestens ebenso große Bedeutung ist der Mitsprache der Bewohner/-innen bei Regelungen des Tagesablaufes und Absprachen, die das Zusammenleben mit anderen betreffen, zuzumessen.

In diesen Rahmenbedingungen, die ein „Wohnen“ in Einrichtungen - sei es vorübergehend oder von längerer Dauer - erst ermöglichen, werden pädagogische, psychosoziale und/oder pflegerische Hilfen geleistet, die das Ziel verfolgen, eine Teilnahme am Leben der Gemeinschaft zu ermöglichen, Fähigkeiten zu erhalten und eine individuelle Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern. Diese Ziele begründen einen spezifischen Bedarf an individueller Begleitung, der insbesondere auf die soziale Situation des betreffenden Menschen sowie sein Lebensalter abzustimmen ist. Individuelle Bezugspersonen, emotionale Zuwendung, Zeit für persönliche Gespräche stellen elementare Voraussetzungen für Wohlbefinden und individuelle Identität dar. Persönliche Begegnungen bilden die Basis dafür, emotionale Stabilität und Motivation für die Gestaltung des eigenen Lebens entwickeln zu können.

Über diesen grundsätzlichen Bedarf hinaus können Hilfen erforderlich werden, die sich auf alle Belange alltäglicher Lebensgestaltung erstrecken. Dazu zählen¹

- Erfordernisse der individuellen Basisversorgung (aller Aspekte der Körperpflege, der Ernährung, elementare Mobilität, Regulierung des Tag- und Nachtrhythmus)
- Aufgaben der Haushaltsführung, der Verwaltung individuellen Eigentums, der Inanspruchnahme sozialer Leistungen
- Teilnahme am kulturellen Leben (Entwickeln von Werthaltungen, Information, individuelle Freizeitgestaltung, Teilnahme an Veranstaltungen)
- Entwicklung und Aufrechterhaltung persönlich befriedigender sozialer Beziehungen (Mittbewohner/-innen, Kollegen, Nachbarschaft, Angehörige, Freunde)
- Kommunikation und Orientierung (Kompensation von Sinnesbeeinträchtigungen, kommunikative Verständigung mit anderen Menschen, Orientierung innerhalb und außerhalb der Einrichtung)

¹ Die folgenden Bereiche werden bei Einbeziehung des Personenkreises nach § 67 SGB XII ggf. ergänzt.

- Bewältigung psychischer Beeinträchtigungen (Entwickeln von Umgangskonzepten in bezug auf psychische Erkrankung, Prävention und Bewältigung von Krisen, Entwickeln alternativer Lebensführungsstrategien bei erheblich selbst- oder fremdgefährdenden Verhaltensweisen)
- Gesundheitsvorsorge, Bewältigung von Krankheiten (Entwickeln von Eigenverantwortung, Inanspruchnahme von Vorsorgeleistungen, Einhalten ärztlicher und therapeutischer Verordnungen)

Bedarflagen in diesen Bereichen treten je nach individueller Beeinträchtigung, Lebensalter und z. T. Geschlecht in unterschiedlichen Kombinationen auf. Eine Zuordnung eines hilfebedürftigen Menschen in eine „Gruppe für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf“ kann eine individuelle Feststellung des Bedarfs und vor allem eine entsprechende Hilfeplanung nicht ersetzen; um Bedarfsgerechtigkeit der Hilfen zu gewährleisten, sind dabei die betreffenden Menschen sowie ggf. ihre Angehörigen oder gesetzlichen Betreuer umfassend zu beteiligen. Vorhandene eigene Fähigkeiten sowie Hilfeleistungen aus dem persönlichen sozialen Umfeld (z. B. durch Angehörige oder Freunde) werden regelmäßig in dem Prozess der Hilfeplanung berücksichtigt.

Leistungen im Wohnbereich lassen sich von dem „Normalisierungsprinzip“ leiten. Insbesondere im Bereich der alltäglichen Lebensführung besitzt eine Versorgung durch zentrale Dienste Nachrang gegenüber einer Einbettung der jeweiligen Aufgaben in den Tagesablauf. Zur Freizeitgestaltung und zur Begegnung mit anderen Personen werden nach Möglichkeit Angebote außerhalb der Einrichtung genutzt. Leistungen, die die Intimsphäre der Bewohner/-innen tangieren, werden auf Wunsch der betreffenden Person durch gleichgeschlechtliche Mitarbeiter erbracht.

Die individuelle Wohnung/der individuelle Wohnbereich als Ort individueller Lebensgestaltung, der Sorge für die eigene Person und des Zusammenlebens mit anderen Personen bildet den Ausgangspunkt, andere relevante Lebensbereiche aufzusuchen. Die eigene Wohnung wird verlassen, um zum Kindergarten, zur Schule oder zur Arbeit zu gehen; in seine Wohnung kehrt man zurück, um sich von außerhäuslichen Tätigkeiten zu erholen, seine Freizeit zu gestalten, Anregungen und Aufgaben aus der Schule oder dem Arbeitsbereich aufzugreifen und fortzuführen.

Auch wenn eine Trennung der verschiedenen Lebensbereiche kulturell üblich und gemäß dem „Normalisierungsprinzip“ auch in der Gestaltung von Hilfen zu realisieren ist, besteht ein Ineinandergreifen dieser Bereiche, das im Hinblick auf den **Bedarf** zu berücksichtigen ist.

Abhängig von der individuellen Situation des einzelnen Menschen können im Alltag des Wohnens erforderlich werden:

- Hilfen zum Aufsuchen des außerhäuslichen Lebensbereiches (z. B. mobilitätsunterstützende oder motivierende Hilfen)
- Hilfen zur Bearbeitung von oder dem Schutz vor persönlich belastenden Erfahrungen (z. B. Konflikten mit Kollegen, Konfrontation mit Bedrohung, Erfahren von Ablehnung)
- Hilfen zur Bewältigung von Aufgaben (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Übung von Kulturtechniken)
- Hilfen zur Erschließung außerhäuslicher Lebensbereiche (z. B. Information, Unterstützung bei Arbeitssuche und Bewerbung)

Die Hilfen umfassen die im Einzelfall erforderliche Unterstützung, Beratung, Begleitung, Anleitung und Förderung.

2. Die Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf (Bedarfsgruppen) im Bereich „Wohnen“ werden wie folgt inhaltlich beschrieben:²

(1) Gruppen mit vergleichbarem Bedarf für Kinder und Jugendliche³ mit einer nicht nur vorübergehenden geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung

- **Gruppe 1** („sehr geringer Bedarf“):

(ist aufgrund des notwendigen Aufsichtsbedarfs nicht vorhanden)

- **Gruppe 2** („geringer Bedarf“):

Vorwiegend Jugendliche bzw. Heranwachsende, die kurz vor dem Schulabschluss stehen und in allen Bereichen bereits eine gewisse Selbständigkeit erworben haben.

Bedarf besteht vorrangig in bezug auf eine (weitere) lebenspraktische Förderung, darüber hinaus kann Beratung/Assistenz/Hilfestellung bei der Gestaltung sozialer Beziehungen sowie bei der Freizeitgestaltung erforderlich werden.

- **Gruppe 3** („mittlerer Bedarf“):

Kinder und Jugendliche, die einerseits altersbedingt, andererseits bedingt durch ihre Behinderung(-en) in der individuellen Basisversorgung sowie der Haushaltsführung und der Freizeitgestaltung Anleitung benötigen.

Im Bereich ihrer sozialen Beziehungen sind sie auf Hilfestellung angewiesen; in Einzelfällen können (nicht gravierende) Verhaltensauffälligkeiten hier einen etwas höheren Bedarf bedingen.

² Die Gruppenbeschreibungen werden für Menschen, nicht nur vorübergehend seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind und für Menschen mit einer Abhängigkeitsproblematik ergänzt und ggf. das Verfahren korrigiert. Die überarbeitete Gruppenbeschreibung wird durch separaten Beschluss dem Rahmenvertrag zugefügt.

³ im Sinne des SGB VIII

- **Gruppe 4** („hoher Bedarf“):

Kinder und Jugendliche - überwiegend mit weiteren Behinderungen - die in der Mehrzahl der Bereiche individueller Basisversorgung Anleitung/stellvertretende Unterstützung oder umfassende Hilfestellung benötigen sowie im Bereich der Haushaltsführung von intensiver Hilfe abhängig sind. Sie benötigen kommunikationsunterstützende Hilfen ebenso wie Anleitung und Begleitung in der Freizeitgestaltung und im Bereich der sozialen Beziehungen. Darüber hinaus kann Bedarf im Bereich medizinischer Hilfen bestehen.

- **Gruppe 5** („sehr hoher Bedarf“):

Kinder und Jugendliche, die entweder aufgrund sehr schwerer zusätzlicher Behinderungen oder von erheblichen selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen in allen Lebensbereichen umfassend begleitet werden müssen.

(2) Gruppen mit vergleichbarem Bedarf für erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung

- **Gruppe 1** („sehr geringer Bedarf“):

Menschen mit geistiger Behinderung, die regelmäßig einer Beschäftigung nachgehen können (WfbM, Regiebetrieb, bei günstigen Bedingungen auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt). Teilweise gehören zu dieser Gruppe auch ältere Menschen mit ausgeprägter Selbständigkeit.

Im Bereich der Selbstversorgung („Individuelle Basisversorgung“) besteht Selbständigkeit; allenfalls in einzelnen Teilbereichen (z. B. „Baden/Duschen“) wird Hilfeleistung als „Beratung, Hilfestellung, Assistenz“ erforderlich.

Schwerpunkte des Bedarfs liegen im Bereich lebenspraktischer Anforderungen und in der Gestaltung sozialer Beziehungen.

In bezug auf lebenspraktische Anforderungen kann Hilfebedarf als Bedarf an Anleitung in allen Bereichen der Haushaltsführung bestehen. Insbesondere im Umgang mit Geld, bei der Zubereitung von Mahlzeiten sowie bei der Wäschepflege sind Hilfestellungen erforderlich.

Im Bereich der sozialen Beziehungen können Beratung oder auch Anleitung in der Gestaltung von Freundschaften/im Kontakt zu Angehörigen sowie in der Beziehung zu (Lebens-) Partnern bzw. im Umgang mit Sexualität erforderlich sein.

(Nicht täglicher) **Bedarf** kann auch in den anderen Bereichen bestehen. Im psychischen Bereich wird teilweise Unterstützung („Anleitung“) im Umgang mit Problemen mit sich selbst (Selbstwertprobleme, Verarbeitung des „Behindertenstatus“) benötigt.

Im Bereich der medizinischen Hilfen kann ein Bedarf an Anleitung bei der Ausführung ärztlicher/therapeutischer Verordnungen bestehen; darüber hinaus wird teilweise Anleitung in bezug auf einen gesundheitsbewussten Lebensstil benötigt (z. T. in Zusammenhang mit den o. g. lebenspraktischen Erfordernissen „Kochen, Einkaufen“ etc.).

- **Gruppe 2** („geringer **Bedarf**“):

Menschen mit geistiger Behinderung, die regelmäßig einer Beschäftigung nachgehen können (**WfbM**, Regiebetriebe) bzw. - wie in Gruppe 1 - ältere Menschen mit einer selbständigen Lebensführung.

Unterschiede zu Gruppe 1 bestehen darin, dass auch im Bereich der individuellen Basisversorgung, insbesondere bei „Baden/Duschen“ und „An- und Ausziehen“, Anleitung erforderlich sein kann. Darüber hinaus besteht ein Bedarf an Hilfen („Anleitung“) auch im Freizeitbereich, insbesondere bei der Teilnahme an Veranstaltungen sowie der „Begegnung mit sozialen Gruppen“.

Bei einem ansonsten ähnlichen Bedarfsprofil ändert sich vor allem die Qualität der Hilfe. Im Bereich lebenspraktischer Anforderungen ist bei „Kochen“, „Wäschepflege“ sowie „Verwaltung von Geld“ überwiegend eine umfassende Hilfestellung erforderlich, in den anderen Teilbereichen Anleitung.

Im Bereich sozialer Beziehungen sind auch bei den Beziehungen im unmittelbaren Nahbereich „Hilfestellung, Beratung, Assistenz“ notwendig.

- **Gruppe 3** („mittlerer Bedarf“):

Menschen mit geistiger Behinderung, die überwiegend einer regelmäßigen Beschäftigung nachgehen können (WfbM, in Ausnahmefällen auch „Förder- und Betreuungsgruppen“).

Während im Bereich der individuellen Basisversorgung Bedarf sich (als „Anleitung“) auf die Aspekte Ernährung, Baden/Duschen, An- und Ausziehen konzentriert, besteht in allen Bereichen der Haushaltsführung (überwiegend) umfassender Bedarf.

In der Gestaltung sozialer Beziehungen sind im unmittelbaren Nahbereich Hilfestellung bis Anleitung erforderlich, in den Beziehungen zu Freunden/Angehörigen sowie in Partnerschaften/im Umgang mit Sexualität überwiegt ebenfalls der Bedarf als Bedarf an Hilfestellung bzw. Anleitung.

Bei der Freizeitgestaltung kann bei Eigenbeschäftigung Anleitung erforderlich sein, bei der Teilnahme an Veranstaltungen sowie der „Begegnung mit sozialen Gruppen“ ist regelmäßig Leitungsbedarf bzw. Bedarf an umfassender Hilfestellung gegeben.

Im Bereich der Kommunikation überwiegt Selbständigkeit in der elementaren Kommunikation; nur teilweise (vermutlich in der „Orientierung“) sind Mitglieder dieser Gruppe auf Hilfen (Assistenz bzw. Anleitung) angewiesen. Hingegen besteht regelmäßiger Bedarf in der „allgemeinen Kommunikation“ (als Anleitung oder umfassende Hilfestellung).

Allgemeine psychische Hilfen („Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst“) werden überwiegend benötigt (vor allem als „umfassende Hilfestellung“); bei der Bewältigung psychiatrischer Symptomatik kann Bedarf bestehen.

Im Bereich der medizinischen Hilfen steht ein Bedarf an umfassender Hilfestellung bei der Ausführung ärztlicher/therapeutischer Verordnungen sowie bei der Unterstützung eines gesundheitsfördernden Lebensstils im Vordergrund.

Insgesamt besteht bei dieser Gruppe ein **Bedarf** in allen Bereichen, der sich aber konzentriert auf komplexere Anforderungen in der Selbstversorgung, den gesamten Bereich der Haushaltsführung sowie auf die Teilnahme am Leben der Gemeinschaft (kommunikationsfördernde Hilfen, Begleitung bei Freizeitangeboten sowie bei Kontakten nach außen und Gestaltung sozialer Beziehungen).

- **Gruppe 4** („hoher **Bedarf**“):

Ähnlich wie in Gruppe 3 besteht auch in Gruppe 4 ein **Bedarf** in allen Bereichen, allerdings in höherer Intensität.

Bei der individuellen Basisversorgung benötigen Mitglieder dieser Gruppe in allen Teilaspekten (mindestens) „Anleitung/stellvertretende Ausführung“, in der Haushaltsführung durchgehend umfassende Hilfestellung.

Bei der Gestaltung sozialer Beziehungen ist im unmittelbaren Nahbereich überwiegend eine Anleitung erforderlich, ebenso wie in den Beziehungen zu Freunden und Angehörigen. Umfassende Hilfestellung wird in der Gestaltung von Partnerschaften bzw. im Umgang mit Sexualität benötigt.

Zur Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst sind sie auf umfassende Hilfestellung angewiesen, ebenso - sofern vorhanden - zur Bewältigung psychiatrischer Symptomatik.

Im Bereich der medizinischen Hilfen besteht ebenfalls in allen Teilbereichen ein umfassender **Bedarf**.

- **Gruppe 5** („sehr hoher **Bedarf**“):

Menschen mit geistiger Behinderung, die in allen Bedarfsbereichen überwiegend auf umfassende Hilfestellung (intensive Anleitung und Begleitung) angewiesen sind.

In dieser Gruppe sind zum einen Menschen mit sehr ausgeprägten mehrfachen Behinderungen vertreten, die neben einer umfassenden Basisversorgung vor allem auch intensive Hilfe benötigen, um zu ihrer Umgebung Kontakt aufnehmen zu können.

Zum anderen zählen zu dieser Gruppe Menschen mit erheblich selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, die eine intensive Begleitung in allen Angelegenheiten ihrer Lebensführung benötigen.

(3) Gruppen mit vergleichbarem Bedarf für erwachsene Menschen mit körperlichen Behinderungen

- **Gruppe 1** („sehr geringer Bedarf“):

Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, die in ihrer individuellen Selbstversorgung weitgehend selbständig sind; ein (geringer) Bedarf besteht vor allem in lebenspraktischen Angelegenheiten („Haushaltsführung“).

- **Gruppe 2** („geringer Bedarf“):

Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, die in ihrer Selbstversorgung in einzelnen Bereichen auf Hilfe („Assistenz“ oder „Anleitung/stellvertretende Ausführung“) angewiesen sind.

Im Bereich der Haushaltsführung ist ebenfalls Assistenz erforderlich.

In den übrigen Bedarfsbereichen können mobilitätsunterstützende Hilfen benötigt werden. Psychische Hilfen (bei „Problemen im Umgang mit sich selbst“) und medizinische Hilfen werden regelmäßig erforderlich.

- **Gruppe 3** („mittlerer Bedarf“):

Der Bedarf dieser Gruppe setzt sich (vorrangig) zusammen aus den Bereichen individuelle Basisversorgung, Haushaltsführung, Gestaltung sozialer Beziehungen, medizinische Hilfen sowie psychische Hilfen.

In all diesen Bereichen sind Hilfen als „Anleitung/stellvertretende Ausführung“ erforderlich, gelegentlich auch „umfassende Hilfestellungen“.

Mobilitätsunterstützende Hilfen sowie Hilfen bei begleitenden Behinderungen werden regelmäßig erforderlich.

- **Gruppe 4** („hoher Bedarf“):

Körperliche Beeinträchtigungen, überwiegend mit Beeinträchtigung der Fortbewegungsfähigkeit, werden in der Regel begleitet von weiteren Behinderungen.

Die im Prinzip ähnliche Bedarfskonstellation wie in Gruppe 3 wird in Gruppe 4 ergänzt um einen regelmäßigen Bedarf auch in der Freizeitgestaltung sowie im Bereich der Kommunikation (sprachliche Verständigung, Orientierung).

- **Gruppe 5** („sehr hoher Bedarf“):

Menschen mit Beeinträchtigungen der Mobilität, in der Regel sind sie durch weitere (oft mehrere) Behinderungen eingeschränkt.

Ein Bedarf besteht in allen Bedarfsbereichen, wobei überwiegend umfassende Hilfeleistungen erforderlich werden.

3. Der Bedarf im Bereich „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ wird wie folgt definiert:

Die Gestaltung des Tages stellt in unserem Kulturkreis für alle Menschen ein zentrales Bedürfnis dar. Wie der Alltag gestaltet wird, hängt zum einen von gesellschaftlichen Erwartungen und Vorgaben ab. Je nach Lebensphase sind unterschiedliche Aufgaben zu übernehmen, die sich auf Bildung, Arbeit, familiäre Verpflichtungen etc. erstrecken können. Zum anderen strukturieren individuelle Bedürfnisse und Vorlieben den Tagesablauf. Beide Aspekte tragen dazu bei, dem Alltag einen Rhythmus zu geben; darüber hinaus bietet sich durch sie die Chance, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, seine eigene Persönlichkeit weiterzuentwickeln, soziale Anerkennung zu finden und - durch die Teilnahme am Arbeitsleben - den eigenen Lebensunterhalt zu sichern.

Die Gestaltung des Alltags kann aus unterschiedlichen Gründen erschwert sein oder gestört werden. Grundlegende soziale, psychische, physische und/oder kognitive Entwicklungsbeeinträchtigungen können dazu beitragen, dass besondere Unterstützung benötigt wird bei der Übernahme und Erfüllung altersspezifischer Aufgaben sowie Realisierung persönlicher Interessen. Ebenso können im Lebenslauf Prozesse der Desintegration auftreten, die den Alltag in seinen gewohnten und gewünschten Rhythmen unterbrechen und eine Fortsetzung der bisherigen Betätigungen erschweren oder verunmöglichen. In diesen Lebenssituationen sind Hilfen zur Gestaltung des Tages anzubieten, die auf den besonderen Bedarf des Einzelnen abgestimmt sind.

Zu den zentralen Zielen solcher Hilfen zählt, Erfahrungsräume und Strukturen anzubieten, die die Entwicklung der Persönlichkeit unterstützen, individuelle Fähigkeiten erhalten, wiedergewinnen oder erweitern helfen und die soziale Kontakte vermitteln. Sinnhafte Betätigungen finden und seinen Alltag in Zeitstrukturen gliedern zu können, trägt dazu bei, am Leben der Gemeinschaft teilnehmen und eine eigene Identität entwickeln zu können.

Abhängig vom Lebensalter des einzelnen und seinen spezifischen Beeinträchtigungen können Angebote zur Gestaltung des Tages z. B. wahrgenommen werden in:

- Kindertagesstätten
- Schulen
- Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation/Bildung (z. B. **Berufsbildungsbereich WfbM**, arbeits- und beschäftigungstherapeutische Angebote)

- Arbeitsbereichen (z. B. **WfbM**, Integrations- und Selbsthilfefirmen, begleitete Außenarbeitsplätze)
- Beschäftigungs- und Fördermaßnahmen zur Vorbereitung auf Arbeitstätigkeiten oder als Alternative, wenn Arbeit aufgrund der Beeinträchtigungen nicht möglich ist oder aus Altersgründen beendet wurde (z. B. Tagesstätten, Tagesförderstätten, Förder- und Betreuungsgruppen, tagesstrukturierende Angebote für Senioren)

Um individuell bedarfsgerechte Hilfen zu leisten, sind Angebote in diesen Bereichen qualitativ zu differenzieren; Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Angeboten **mu**ss gewährleistet sein, um individuellen Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Um die Integration zu fördern und gesellschaftlich übliche Lebensrhythmen zu ermöglichen, werden Hilfen zur Gestaltung des Tages organisatorisch und räumlich von Hilfen im Bereich des Wohnens getrennt. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, nicht sinnvoll erscheint oder für bestimmte Zielgruppen nicht zweckdienlich ist, ist dafür Sorge zu tragen, **da**ss durch organisatorische und konzeptionelle Vorgaben tagesstrukturierende Angebote in einem eigenen zeitlichen Rhythmus erfahrbar werden und **da**ss Begegnungen mit dem sozialen Umfeld gewährleistet sind.

Zu den Abgrenzungskriterien zwischen den Hilfen zur Gestaltung des Tages und den Hilfen im Bereich des Wohnens zählen zum einen zunächst zeitliche Aspekte; Tagesgestaltung erstreckt sich auf den (werktäglichen) zeitlichen Rahmen, wie er für unterschiedliche Lebensphasen jeweils üblich ist. Zum anderen ergeben sich Abgrenzungskriterien daraus, welche spezifischen Leistungen jeweils erforderlich sind oder gewünscht werden. Hilfen zur Gestaltung des Tages werden von Mitarbeitern/-innen mit auf diese Leistungen abgestimmten Qualifikationen erbracht.

Individueller **Bedarf** bei der Gestaltung des Tages kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:⁴

- Ausführen von Aufgaben und Vorhaben (Aufgabenverständnis, örtliche und zeitliche Orientierung, praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten)
- soziale Bezüge (Kontaktfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Konfliktfähigkeit, Interessenvertretung)
- Mobilität (Fortbewegung innerhalb und außerhalb des Betätigungsbereiches, Verkehrssicherheit)

⁴ Die folgenden Bereiche werden bei Einbeziehung des Personenkreises nach § 67 SGB XII ggf. ergänzt.

- Entwickeln von Lebensperspektiven (Motivation zur Aufrechterhaltung bestehender oder Erschließung neuer Betätigungsbereiche, Selbsteinschätzung und Realitätsbezug, Umgang mit individuellen Krisen)
- Kommunikation (Möglichkeiten der sprachlichen und nichtsprachlichen Verständigung)
- Selbstsorge/Selbständigkeit in alltäglichen Aufgaben der Lebensführung (Ernährung, An- und Auskleiden, Körperpflege/Hygiene)
- Gesundheitsvorsorge/-fürsorge (Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen/Prävention, Beachten von Sicherheitsbestimmungen im Betätigungsbereich, Vermeiden selbstschädigender Verhaltensweisen)

Leistungen, die in diesen Bereichen erforderlich sind, können sich auf pädagogische, (sozial-) therapeutische und pflegerische Aspekte erstrecken. Je nach Adressatenkreis und individueller Lebenssituation sind die genannten Bereiche inhaltlich entsprechend auszugestalten; dazu zählen z. B. über die Hilfen zur Bildung und Arbeit hinaus insbesondere Möglichkeiten zu kreativer Betätigung oder Angebote zur Entwicklung von Kompetenzen zur Bewältigung des Alltags.

Qualitativ differenzieren sich **Leistungen** in diesen Bereichen in Förderangebote auf basaler Ebene, anleitende und übende Unterstützung zum Erhalt und zur Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie beratende Hilfestellung zur Sicherung erreichter Kompetenzniveaus sowie beim Übergang in neue Betätigungsbereiche.

Über diese personellen Erfordernisse zur individuellen Begleitung hinaus benötigen Angebote zur Gestaltung des Tages je nach Zielen und Inhalten geeignete Rahmenbedingungen (Räume, Material etc.). Ebenso sind indirekte Leistungen zu erbringen, die z. B. die Planung und Organisation von Angeboten, die kontinuierliche Reflexion des Betreuungshandelns, die Klärung sozialrechtlicher Fragen, allgemeine Verwaltungsaufgabe etc. umfassen.

4. Grundsätze zur Bildung von Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf im Bereich „Hilfen zur Gestaltung des Tages“⁵

Für die Anwendung von **Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf** im Bereich "Hilfen zur Gestaltung des Tages" gelten folgende Grundsätze:

Zur Umsetzung des **§ 76 Abs. 2 SGB XII** werden "**Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf**" unter Anwendung des Verfahrens "Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung im Bereich "Gestaltung des Tages" - H.M.B.-T"© (Version 3/2001) - gebildet.

Um die **zielgruppenspezifischen Besonderheiten des Bedarfs** zu beachten, sind in einem ersten Schritt zu differenzieren (s.a. § 4 sowie Anlage 3):

- Erwachsene, die nicht nur vorübergehend geistig wesentlich behindert sind
- Erwachsene, die nicht nur vorübergehend körperlich wesentlich behindert sind
- Erwachsene, die nicht nur vorübergehend seelisch wesentlich behindert sind
- Erwachsene mit einer Abhängigkeitsproblematik

Für Kinder und Jugendliche, die Kindertagesstätten oder Schulen besuchen, erfolgt keine Gruppendifferenzierung im Bereich "Hilfen zur Gestaltung des Tages". Der **Bedarf** von in Wohnheimen betreuten Kindern, die (noch) keine Tageseinrichtung besuchen, wird auf der Grundlage des Verfahrens im Bereich "Wohnen" (H.M.B.-W) differenziert.

Aus den genannten Zielgruppen lässt sich gewissermaßen der Grundbedarf der Betreuung und Unterstützung ableiten, auf den die Hilfen jeweils abgestimmt sein müssen (insb. durch alters- und einschränkungsentsprechende Gestaltung des Umfelds, adäquate Qualifikation der Mitarbeiter/innen etc./s. auch "Hilfebedarf bei der Gestaltung des Tages"/Anlage 1, Punkt 3 sowie Anlage 3 zum § 3 des Rahmenvertrags).

Innerhalb dieser Zielgruppen wird der individuelle **Bedarf** anhand des genannten Verfahrens und unter Berücksichtigung der zielgruppenspezifischen Anleitungen erhoben; der/die **Leistungsberechtigte** ist dabei zu beteiligen, ggf. durch Einbeziehen von Angehörigen resp. gesetzlichen Betreuern.

⁵ Ziffer 4 ergänzt durch Beschluss der Vertragskommission vom 22.05.2001

Die **Zuordnung in eine Gruppe für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf (Bedarfsgruppe)** findet auf der Grundlage des Auswertungsrasters zum H.M.B.-T-Verfahren statt. Mit dieser Zuordnung ist keine abschließende Aussage über den gesamten möglichen Bedarf eines Menschen mit Behinderung getroffen. Vielmehr können im Einzelfall weitere Hilfen erforderlich werden (z.B. therapeutische Begleitung, Hilfsmittelversorgung etc.); über solche Hilfeleistungen wird in Gesamtplanverfahren nach **§ 58 SGB XII** entschieden.

In den o.g. Zielgruppen werden **jeweils fünf Bedarfsgruppen** gebildet, von Gruppe 1 ("sehr geringer Bedarf") bis Gruppe 5 ("sehr hoher Bedarf").

Die **Bedarfsgruppen** bilden in allen Zielgruppen einen zunehmend intensiver werdenden Bedarf an personeller Begleitung ab, der mit einer konkreten Hilfeplanung (Priorisierung von Hilfezielen, Vereinbarung konkreter Leistungen) hinterlegt sein muss.

Dieser "Personaleinsatzbedarf" steht einerseits in Zusammenhang mit den Kompetenzen bzw. Beeinträchtigungen von Menschen mit Behinderung, die gesellschaftlich üblichen Aufgaben in der Gestaltung des Tages zu bewältigen, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen, individuelles Wohlbefinden zu erreichen und über die individuelle Lebensführung selbst zu bestimmen. Zum anderen besteht ein Zusammenhang mit den jeweiligen Zielen, die mit der individuellen Unterstützung verfolgt werden. Grundsätzlich können Angebote/Maßnahmen zur Gestaltung des Tages zielen auf

- eine Eingliederung in das Arbeitsleben
- die Entwicklung, Erhöhung oder Wiedergewinnung der Leistungsfähigkeit
- das Erlernen, Weiterentwickeln, Erhalten von Fähigkeiten und Fertigkeiten im lebenspraktischen, motorischen, sozialen, emotionalen, kognitiven, somatischen und kreativen Bereich sowie in der Wahrnehmung, der Umwelterkundung und in der Kommunikation
- die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung
- das Einüben von sozialem Verhalten in der Gruppe und im gesellschaftlichen Leben
- das Aufrechterhalten und Verbessern der sozialen Integration
- die Sicherstellung eines aktivierenden und sinnstiftenden Lebensumfelds
- die Bewältigung von alter-, gesundheits- oder behinderungsbedingten Abbauprozessen oder Gefährdungen/Beeinträchtigungen

Dr. H. Metzler/Tübingen, 22.01.2001

[redaktionell angepasst an das SGB XII durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen](#)